

Satzung des Imkervereins Hannover – Süd e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Imkerverein Hannover - Süd“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ tragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Hannover.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Landesverband Hannoversche Imker e.V.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, die Förderung der Volks- und Berufsbildung, die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von Tierseuchen und die Förderung der Tierzucht, insbesondere durch die Förderung der Bienenhaltung.
Dies wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Mitwirkung im Naturschutz und in der Landschaftspflege durch die Förderung der Bienenhaltung,
 - b) Beratung und Schulung von Imkerinnen und Imker über zeitgemäße Bienenhaltung und allgemeine imkerliche Themen,
 - c) Förderung des imkerlichen Nachwuchses,
 - d) Beratung und Unterstützung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten,
 - e) Förderung der Tierzucht insbesondere durch die Zucht von Honigbienen,
 - f) Vertretung der Vereinsinteressen in der Öffentlichkeit.
 - g) kostenlose Vermittlung von Versicherungsschutz und kostenlose gutachterliche Unterstützung bei imkerlichen Fragen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche und fördernde Mitglieder im Verein können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod eines Mitgliedes.
4. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt:
 - a) Anträge schriftlich an den Vorstand und auch mündlich an die Mitgliederversammlung zu stellen.
 - b) Ihr Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen auszuüben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.
 - b) den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag ist im Voraus am Anfang des Kalenderjahres zu entrichten.
 - c) dem Vorstand den Umfang seiner Bienenhaltung unaufgefordert zum Jahresende zu melden.

§ 5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Beiträge können bei der Aufnahme, für die laufende Mitgliedschaft und zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben werden.
2. Die jeweilige Höhe und Fälligkeit setzt die Hauptversammlung fest.
3. Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu entrichten.
4. Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassenwart/in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/in vertreten. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl und zwischenzeitliche Abwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes sind zulässig. Die Wahlen erfolgen geheim und schriftlich. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Form der Wahl beschließen.
4. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In Angelegenheiten, die die Person eines Vorstandsmitgliedes betreffen, ruht dessen Stimmrecht. Der Vorstand kann Obleute und sachkundige Berater zu den Sitzungen ohne Stimmrecht einladen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen -per Mail - unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist die/der 1. Vorsitzende und im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein/e Versammlungsleiter/in von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit die/der Schriftführer/in nicht anwesend ist, wird auch diese/r von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Auflösung

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung muss zu diesem Zweck einberufen worden sein. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, insbesondere im Bereich der Bienenhaltung.

§9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.05.2019 beschlossen.

Nachrichtlich:

Folgende Satzungsänderungen wurden von der Mitgliederversammlung am 08.06.2022 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen und eingearbeitet:

§5 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge = wird eingeschoben

Abs. 1 bis 4 = komplett neu

§5 Vorstand = wird §6

§6 Mitgliederversammlung = wird §7 Abs. 2, Satz 2 = ersatzlos gestrichen

§7 Auflösung = wird §8

§8 Inkrafttreten = wird §9

Der Verein wurde am 07.03.2023 beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister unter VR 203739 eingetragen.

Folgende Satzungsänderungen wurden durch die Mitgliederversammlung am 27.06.2024 mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit beschlossen und eingearbeitet:

§ 2 Abs. 1a, b, d, e und g

§ 8 Abs. 2